



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

A) Problem

Die Bürgerinnen und Bürger haben in Bayern zwar das Verfassungsrecht, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, dieser ist aber bei der Bearbeitung dieser Eingaben und Beschwerden auf die Zuarbeit durch die Staatsregierung und der dieser nachgeordneten Stellen angewiesen. Dies hat auch die Kontrolle der Staatsregierung durch das Parlament zum Ziel. In etlichen Situationen kann es allerdings dazu kommen, dass der Eindruck entsteht, dass die zu kontrollierende Stelle diese Kontrolle selbst vornimmt oder deutlich vorprägt.

Das bayerische Petitionsrecht gilt zwar traditionell als bürgernah. Bayern wird aber dem Bedarf nach einem modernen, transparenteren und bürgernahen Umgang mit Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger über Probleme mit der Verwaltung nicht gerecht.

Das Bayerische Petitionsrecht wurde zuletzt im Jahr 2006 geändert. Seitdem hat sich einiges verändert. Onlinepetitionen auf privaten Internetportalen wie „openPetition“ und „change.org“ finden regen Zulauf. Im Bundestag können Petitionen von jedermann mitunterzeichnet und online diskutiert werden. Zudem haben etliche Bundesländer das Amt einer unabhängigen Bürgerbeauftragten bzw. eines unabhängigen Bürgerbeauftragten geschaffen. Diese Ombudsperson hat bei Problemen zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung immer ein offenes Ohr und vermittelt.

Dagegen sind moderne Formen des Ombudswesens in Bayern weitgehend unbekannt. Und das Recht auf Petition gegenüber dem Landtag wird in Bayern nach wie vor als eine Art Gnadenrecht gehandhabt. Trotzdem setzen die Bürgerinnen und Bürger oft große Hoffnung in Petitionen, die sie an den Landtag stellen. Und allzu oft werden diese Hoffnungen unnötig enttäuscht. Grund dafür sind Schwächen im aktuellen Petitionssystem.

Die Stellung des Landtags gegenüber der Staatsregierung bedarf der Verbesserung:

Der Landtag ist in jedem Fall auf eine Stellungnahme der Staatsregierung und ihrer Ministerien als Entscheidungsgrundlage angewiesen, selbst wenn es um das Handeln nachgeordneter Behörden geht. Die Abgeordneten haben weder ausreichend Zeit noch die Ressourcen, um selbst den Sachverhalt angemessen zu überprüfen. So liefert ausschließlich die Stelle (Staatsregierung bzw. Verwaltungsbehörde), über die sich die Bürgerin bzw. der Bürger beschwert, selbst die Einschätzung des Sachverhalts und der Handlungsmöglichkeiten. Auch ein Minderheiten-Akteneinsichtsrecht existiert nicht. Nur der Ausschuss als Ganzes besitzt dieses Recht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Verbesserungsbedarf besteht in Bayern auch mit Blick auf die Stellung der Petentin bzw. des Petenten im Petitionsverfahren vor dem Landtag:

Die Bürgerinnen und Bürger werden zu wenig beteiligt und allzu oft vor vollendete Tatsachen gestellt. Sie erhalten bspw. die Stellungnahme der Staatsregierung nicht vor der Ausschusssitzung, in der ihre Petition behandelt wird. So können sie sich nicht auf die Gegenargumente vorbereiten und Fehler oder Falschangaben frühzeitig ansprechen. Die Abgeordneten haben so als Entscheidungsgrundlage nur die Unterlagen der Petentin bzw. des Petenten sowie die meist deutlich professioneller erstellte Stellungnahme der Staatsregierung.

Die Bürgerinnen und Bürger wollen gerne mit ihrem Anliegen gehört werden, aber das ist in den Sitzungen der Fachausschüsse des Landtags nur in einem sehr geringen Umfang möglich. Einige Ausschüsse erteilen den Petentinnen und Petenten zwar in der Regel das Wort, aber ein Rederecht haben sie nicht. Ohne eine vorherige Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Staatsregierung fehlt den Redebeiträgen der Petentinnen und Petenten darüber hinaus meist der Fokus auf die relevanten Fragestellungen des Sachverhalts.

Verbesserungsbedarf besteht speziell auch bei der Institution der oder des Bürgerbeauftragten:

Die Staatsregierung hat zwar ihrerseits einen eigenen Bürgerbeauftragten installiert. Dieser agiert allerdings nicht unabhängig, sondern ist bei der Staatskanzlei angesiedelt, wird allein vom Ministerpräsidenten ernannt und entlassen und ist Abgeordneter der Regierungsfractionen. Viele Bürgerinnen und Bürger, die Probleme mit der Verwaltung haben, trauen daher dem Bürgerbeauftragten der Staatsregierung – nachvollziehbar – nicht zu, ihre Probleme unvoreingenommen zu lösen. Das Vertrauen in die öffentlichen Institutionen wird durch die fehlende Unabhängigkeit geschwächt.

B) Lösung

Das bisherige Bayerische Petitionsgesetz wird durch ein neues Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz ersetzt. Nach Vorbild des Landes Rheinland-Pfalz soll mit der oder dem Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eine unabhängige Behörde eingerichtet werden, die für den Landtag die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger bearbeitet und Entscheidungsvorschläge vorlegt. Vorrangiges Ziel ist dabei die einvernehmliche Konfliktbereinigung mit den Mitteln der partnerschaftlichen Kommunikation und Mediation. Nur wenn die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte keine einvernehmliche Lösung mit den Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern erzielen kann, wird die Eingabe dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt. Petitionen, die die Änderung oder den Erlass von Verordnungen oder Gesetzen zum Inhalt haben, behandelt nach wie vor allein der Landtag. Beschwerden über die Tätigkeit der oder des unabhängigen Bürgerbeauftragten bearbeitet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. Das bewährte Fachausschussprinzip soll beibehalten werden.

Das Gesetz enthält ausdrückliche Regelungen zum Benachteiligungsverbot und zum Aufschub einer Maßnahme durch die zuständige Stelle bis zur Entscheidung des Parlaments. Die Begriffe Massen- und Sammelpetition werden ausdrücklich definiert und ab einem bestimmten Quorum auch mit mehr Rechten (Rederecht) bis hin zur Befassung der Vollversammlung versehen. Petitionen privater Petitionsportale werden auf Antrag und nach Einreichung wie Sammelpetitionen behandelt und verbeschieden. Das bewährte Öffentlichkeitsprinzip wird durch das Gesetz um die Liveübertragung im Internet erweitert. Darüber hinaus wird auch die Möglichkeit der Videozuschaltung für Petentinnen und Petenten unabhängig von der Pandemielage im Gesetz festgeschrieben und die Regelung damit auf die Höhe der Zeit gebracht. Die Petentinnen und Petenten werden gestärkt, indem sie ein Recht auf Übersendung der Stellungnahme der Staats-

regierung bzw. der Prüfungsakte der oder des Bürgerbeauftragten im Vorfeld der Behandlung ihrer Petition im Ausschuss bekommen. Außerdem sollen Petentinnen und Petenten im Ausschuss grundsätzlich in angemessenem Umfang angehört werden.

Die Beschlussmöglichkeiten des Ausschusses werden mit diesem Gesetz überarbeitet und so ausformuliert, dass das jeweilige Votum auch für alle Bürgerinnen und Bürger verständlicher und nachvollziehbarer wird. Der bisher übliche Begriff der „Würdigung“ wird durch den in fast allen anderen Landesparlamenten üblichen Begriff „Erwägung“ ersetzt. Der neue Begriff der Erwägung trifft den Kern des Ausschusswillens deutlich besser und vermeidet falsche Hoffnungen, die mit dem bisherigen Begriff geweckt wurden. Darüber hinaus gibt das Gesetz den Voten, die eine Handlungsaufforderung des Ausschusses an die Staatsregierung beinhalten, mehr Bindekraft: Die Staatsregierung muss zukünftig auch bei Erwägungs- und Materialbeschlüssen dem Ausschuss schriftlich über den Umgang bzw. die Erledigung berichten. Zuletzt sieht das Gesetz auch eine dichtere Berichterstattung der Ausschüsse an das Plenum vor, um das Bewusstsein der Abgeordneten und der Öffentlichkeit für das Petitionswesen zu stärken.

Insgesamt folgt der Gesetzesentwurf dem Prinzip der Bündelung, Bürgerfreundlichkeit, Barrierefreiheit und Transparenz: Er bündelt die bisher unterschiedlichen Normen zur Behandlung von Petitionen in einer Norm, verzichtet weitgehend auf komplizierte Verweise innerhalb des Textes und beschreibt mit der Einbeziehung der oder des Bürgerbeauftragten den kompletten Prozess eines Eingabe- oder Beschwerdeverfahrens.

Sich aus diesem Gesetzesentwurf ergebende Folgeänderungen kann der Landtag nach Verabschiedung des Gesetzes im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie vornehmen. Die §§ 76 bis 83 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (Eingaben und Beschwerden) müssten der Systematik des Gesetzesentwurfs folgend dann aufgehoben werden.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung des bisherigen Petitionsverfahrens würden die Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Abgeordneten nicht gestärkt. Ohne die Einführung einer oder eines unabhängigen Bürgerbeauftragten bekämen die Petentinnen und Petenten keine zusätzliche starke Stelle, die sich für ihre Interessen einsetzt.

Der aktuell bestehende Bürgerbeauftragte der Staatsregierung kann diese Aufgaben nicht wahrnehmen, da er erstens nicht unabhängig ist und zweitens nicht diese umfassenden Befugnisse hat.

D) Kosten

Durch die Einrichtung der neuen Behörde der oder des unabhängigen Bürgerbeauftragten werden Kosten für Personal- und Sachmittel entstehen.

Gesetzentwurf

Gesetz über die Behandlung von Petitionen nach Art. 115 der Verfassung des Freistaates Bayern sowie über die unabhängige Bürgerbeauftragte oder den unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern (Bayerisches Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – BayPetBüG)

Inhaltsübersicht

- Teil 1 Petitionen an den Landtag
 - Art. 1 Petitionsbegriff
 - Art. 2 Petitionsberechtigung
 - Art. 3 Ausübung des Rechts
 - Art. 4 Benachteiligungsverbot, Umgang mit Geheimnissen
 - Art. 5 Wirkung der Einreichung einer Petition
 - Art. 6 Aufgaben des Landtags
 - Art. 7 Vorprüfung
 - Art. 8 Massen- und Sammelpetitionen
 - Art. 9 Zuständigkeit
 - Art. 10 Verfahrensgrundsätze
 - Art. 11 Transparenz
 - Art. 12 Aufklärung des Sachverhalts
 - Art. 13 Beschlüsse
 - Art. 14 Berichte der Ausschüsse an das Plenum

- Teil 2 Die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte
 - Art. 15 Aufgaben
 - Art. 16 Beschwerderecht
 - Art. 17 Befugnisse
 - Art. 18 Erledigung der Aufgaben
 - Art. 19 Anwesenheit und Berichtspflicht
 - Art. 20 Verschwiegenheitspflicht
 - Art. 21 Stellung der oder des Bürgerbeauftragten
 - Art. 22 Wahl und Amtszeit
 - Art. 23 Amtsverhältnis
 - Art. 24 Abberufung und Entlassung
 - Art. 25 Dienstsitz
 - Art. 26 Verhinderung
 - Art. 27 Bezüge

- Teil 3 Schlussbestimmungen
 - Art. 28 Evaluation
 - Art. 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Petitionen an den Landtag

Art. 1 Petitionsbegriff

(1) Petitionen sind Eingaben oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Eingaben sind Vorschläge zum Erlass oder zur Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, Forderungen oder Vorschläge, die sich für oder gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen richten, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 2 Petitionsberechtigung

¹Das Recht, sich mit Eingaben und Beschwerden (Petitionen) an den Landtag zu wenden, damit dieser die vorgetragene Angelegenheit überprüft, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit. ²Grundsätzlich sind auch Minderjährige, Geschäftsunfähige und unter Pflegschaft oder Betreuung Stehende zur selbstständigen Ausübung des Petitionsrechts berechtigt. ³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können Petitionen auch in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges einreichen. ⁴Juristische Personen des Privatrechts sind uneingeschränkt petitionsberechtigt. ⁵Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.

Art. 3 Ausübung des Rechts

(1) ¹Petitionen sind in Textform oder elektronischer Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. ²Sie müssen in jedem Fall die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. ³Eine Postanschrift ist anzugeben, E-Mail-Adresse und Telefonnummer sollen gegebenenfalls angegeben werden. ⁴Für die Erhebung von elektronisch übermittelten Petitionen soll das auf der Webseite des Landtags zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. ⁵Ist eine Person aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen an der selbstständigen Einreichung einer Petition gehindert, stellt das Landtagsamt oder die oder der Bürgerbeauftragte eine ausreichende Hilfestellung und die notwendigen Hilfsmittel bereit, um die wirksame Einreichung zu ermöglichen.

(2) ¹Jede Person kann Petitionen für sich allein oder zusammen mit anderen Personen einreichen, in letzterem Fall auch unter einem Gesamtnamen. ²Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter eingereicht werden. ³Sie können auch für eine andere Person eingereicht werden.

(3) Petitionen privater Petitionsportale werden auf Antrag der Initiatorin oder des Initiators vom Landtag wie Sammelpetitionen nach Art. 8 Abs. 2 nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen behandelt und verbeschieden.

(4) ¹Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen zwangsweise untergebrachten Personen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. ²Das gilt auch für den gesamten mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr.

(5) Straf- und Untersuchungsgefangene sind in der Ausübung des Petitionsrechts nur insoweit beschränkt, als gemeinsame Petitionen untersagt werden können, wenn dies zur Verhinderung der Kontaktaufnahme mit Mitgefangenen oder der Außenwelt erforderlich ist.

(6) Die Petentin oder der Petent kann um anonyme Sachbehandlung seines Petitions bittens bitten.

Art. 4

Benachteiligungsverbot, Umgang mit Geheimnissen

(1) ¹Niemand darf wegen der Tatsache, dass sie oder er sich mit einer Petition an den Landtag oder die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten gewandt hat, benachteiligt werden. ²Dies gilt auch für die Weitergabe von Geheimnissen oder geheimen Daten öffentlicher oder privater Art. ³Der Landtag bzw. die oder der Bürgerbeauftragte trägt für den verantwortungsvollen Umgang mit diesen Daten Sorge, insbesondere kann der Landtag die Unterlagen als geheim im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags einstufen. ⁴Gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes darf wegen der Einreichung einer Petition kein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

(2) Sofern die Staatsregierung oder die der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition an den Landtag zu stellen, ist der Landtag vorher zu unterrichten.

Art. 5

Wirkung der Einreichung einer Petition

(1) Wer eine Petition einreicht, hat, soweit diese nicht unzulässig ist, Anspruch auf sachliche Behandlung und begründete Verbescheidung in angemessener Frist.

(2) ¹Enthält eine Petition an den Landtag Hinweise auf eine unmittelbar bevorstehende Maßnahme, deren Vollzug die Abhilfe des Anliegens vereiteln oder wesentlich erschweren würde, so kann der Landtag bzw. die oder der Bürgerbeauftragte die betreffende Stelle um Aufschub der Maßnahme bitten. ²Kommt die betreffende Stelle der Bitte der oder des Bürgerbeauftragten oder des Landtags nicht nach, so hat die Staatsregierung hierüber dem Landtag bzw. der oder dem Bürgerbeauftragten Bericht zu erstatten.

Art. 6

Aufgaben des Landtags

(1) Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind (Eingaben), bearbeitet der Landtag bzw. der zuständige Ausschuss.

(2) Petitionen, die die Tätigkeit des oder der Bürgerbeauftragten betreffen, bearbeitet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden.

(3) ¹Dem zuständigen Ausschuss obliegt die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Petitionen. ²Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten und das Landtagsamt unterstützt.

Art. 7

Vorprüfung

(1) Petitionen, die ein Handeln von Behörden des Staates oder sonstiger Träger öffentlicher Verwaltung fordern, sollen in der Regel erst behandelt werden, wenn die erforderlichen Verfahren bei den zuständigen Stellen eingeleitet sind.

(2) Petitionen, die ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen, werden nur behandelt, soweit vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung als Verfahrensbeteiligtem ein bestimmtes Verhalten verlangt wird.

(3) ¹Petitionen werden sachlich nur behandelt, soweit sie in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallende Angelegenheiten betreffen. ²Die Zuständigkeit des Freistaates Bayern ist auch dann gegeben, soweit juristische Personen des Privatrechts

und andere nicht öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. ³Petitionen sollen, soweit sie in einen anderen Zuständigkeitsbereich fallen, an die zuständige Stelle abgegeben werden. ⁴Werden Petitionen an das Europaparlament, den Deutschen Bundestag oder an eine zuständige Stelle in Bayern abgegeben, kann der Ausschuss eine Stellungnahme beilegen. ⁵Petitionen, die aufgrund von Abs. 4 sachlich nicht behandelt werden, werden ohne Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten des betreffenden Gerichts zur Kenntnis weitergeleitet. ⁶Die Petentin oder der Petent muss der Weiterleitung vorab zugestimmt haben.

(4) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war oder
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Freistaat Bayern oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten oder
4. ein Gnadengesuch nach der Bayerischen Gnadenordnung vorliegt.

(5) Eine Sachbehandlung von Petitionen unterbleibt wegen Unzulässigkeit, wenn

1. sie keine Urheberin oder keinen Urheber erkennen lassen,
2. sie schwere Beleidigungen enthalten,
3. durch ihren Inhalt oder ihr Verlangen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt wird (ausgenommen Geheimnisverrat),
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in der gleichen Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(6) Eine Sachbehandlung von Petitionen kann unterbleiben, wenn

1. die Person, für die die Petition eingereicht worden ist, sich mit der Behandlung gegenüber dem Landtag nicht einverstanden erklärt hat,
2. sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richten, gegen die noch Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
3. sie Sinnwidriges zum Gegenstand haben oder kein erkennbares Petikum enthalten,
4. sie lediglich die Erteilung einer Auskunft begehren,
5. eine anonyme Sachbehandlung nach Art. 3 Abs. 6 nicht möglich ist oder nicht sinnvoll erscheint,
6. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder einem Ausschuss in einer früheren Wahlperiode schon behandelt worden ist, ohne dass neue Gesichtspunkte geltend gemacht werden.

(7) Bei Petitionen, deren Sachbehandlung nach Abs. 6 Nr. 3 unterbleiben kann, soll der wirkliche Wille der Petentin oder des Petenten erforscht und die Petition dementsprechend ausgelegt werden.

(8) ¹Wird von Unzulässigkeit nach den Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 ausgegangen, entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. ²Der Ausschuss wird in geeigneter Form unterrichtet. ³Kann kein Einvernehmen erzielt werden oder verlangt es ein Ausschussmitglied, entscheidet der Ausschuss.

(9) Soweit Petitionen wegen Unzulässigkeit sachlich nicht behandelt werden, teilt der zuständige Ausschuss dies unter Nennung des Unzulässigkeitsgrundes der Petentin oder dem Petenten mit.

Art. 8

Massen- und Sammelpetitionen

(1) ¹Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator bzw. Urheberin oder Urheber der Petitionen erkennbar ist. ²Sie werden als eine Petition geführt. ³Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. ⁴Die Einzelbenachrichtigung kann durch öffentliche Bekanntmachung auf der Webseite des Landtags ersetzt werden.

(2) ¹Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit dem gleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator bzw. Urheberin oder Urheber der Petitionen erkennbar ist. ²Über die Behandlung einer Sammelpetition wird die Initiatorin oder der Initiator bzw. die Urheberin oder der Urheber unterrichtet. ³Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Initiatorin oder kein Initiator bzw. keine Urheberin oder kein Urheber erkennbar ist.

(3) ¹Massen- oder Sammelpetitionen mit mehr als 6 000 Unterstützerinnen und Unterstützern sind – sofern sie nicht von der oder dem Bürgerbeauftragten einvernehmlich erledigt wurden – vom zuständigen Ausschuss zu behandeln. ²Die Initiatorin oder der Initiator sind zur Behandlung einzuladen und in angemessenem Umfang anzuhören.

(4) Massen- oder Sammelpetitionen mit mehr als 12 000 Unterstützerinnen oder Unterstützern sind – sofern sie nicht von der oder dem Bürgerbeauftragten einvernehmlich erledigt wurden – nach der im zuständigen Ausschuss durchgeführten Anhörung ohne weiteren Antrag gemäß Art. 9 Abs. 2 abschließend von der Vollversammlung des Landtags zu beraten und zu beschließen.

(5) ¹Sammelpetitionen können auf Antrag der Initiatorin oder des Initiators auf der Webseite des Landtags veröffentlicht werden. ²Bei mehr als 6 000 Unterstützerinnen und Unterstützern ist kein weiterer Antrag erforderlich.

Art. 9

Zuständigkeit

(1) ¹Petitionen behandelt der Ausschuss des Landtags, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. ²In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. ³Bestehen zwischen den Ausschussvorsitzenden divergierende Auffassungen über die Zuständigkeit, entscheidet der Ältestenrat.

(2) ¹Die Vollversammlung behandelt Petitionen, wenn dies zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Ausschusses verlangen oder wenn eine Massen- oder Sammelpetition von mehr als 12 000 Personen unterstützt wird. ²Über Entscheidungen des Ausschusses berät und beschließt sie, wenn es eine Fraktion oder 20 Abgeordnete binnen einer Woche beim Landtagsamt verlangen.

Art. 10

Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Steht die Zuständigkeit eines Ausschusses für die Behandlung einer Petition fest, so benennt die oder der Vorsitzende unmittelbar eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter sowie eine Mitberichterstatterin oder einen Mitberichterstatter und informiert diese über den Eingang der Petition. ²Die Benennung muss so erfolgen, dass sowohl die die Regierung tragenden Fraktionen als auch die Oppositionsfraktionen eingebunden sind.

(2) ¹Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist zusätzlich durch eine Ton-Bild-Übertragung im Internet herzustellen. ³Der Ausschuss schließt bei der Behandlung von Petitionen die Öffentlichkeit aus, wenn

1. Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder

2. die Gefahr besteht, dass Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich der Petentin oder des Petenten oder Dritter zur Sprache kommen, durch deren öffentliche Erörterung überwiegend schutzwürdige Interessen verletzt würden oder
3. die Person, welche die Petition eingereicht hat oder für die sie eingereicht wurde, einer öffentlichen Behandlung widerspricht.

(3) Abgeordnete sollen auf ihr Verlangen zu einer Petition im zuständigen Ausschuss gehört werden.

(4) ¹Petentinnen und Petenten sollen im Ausschuss in angemessenem Umfang zu ihrem Anliegen angehört werden. ²Dies ist neben einer persönlichen Vorsprache auch durch die Möglichkeit einer Videozuschaltung zu gewährleisten. ³Petentinnen und Petenten, die sich zum Zeitpunkt der Behandlung ihrer Petition in Straf- oder Untersuchungshaft, im Maßregelvollzug oder einer anderen Unterbringung befinden, werden angehört, wenn der Ausschuss dies im Benehmen mit der zuständigen Anstalt beschließt.

Art. 11

Transparenz

(1) Der Petentin oder dem Petenten sollen im Falle des Art. 18 Abs. 3 die Prüfungsergebnisse der oder des Bürgerbeauftragten im Vorfeld der Ausschussbehandlung übersandt werden.

(2) ¹Wurde eine schriftliche Stellungnahme der Staatsregierung zu einer Petition nach Art. 12 Abs. 1 angefordert, soll diese ebenfalls im Vorfeld der Ausschussbehandlung der Petentin oder dem Petenten übersandt werden. ²Widerspricht die Berichterstatterin oder der Berichterstatter bzw. die Mitberichterstatterin oder der Mitberichterstatter oder ein anderes Mitglied des Ausschusses der Übersendung im Vorfeld der Ausschussbehandlung, entscheiden die beiden Vorsitzenden des Ausschusses im Einvernehmen. ³Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Ausschuss.

(3) Das Protokoll der Behandlung einer Petition ist der Petentin oder dem Petenten zu übersenden, soweit nicht der Ausschuss in begründeten Ausnahmefällen davon abieht.

(4) ¹Von einer Übersendung von Prüfungsergebnissen, Stellungnahmen und Protokollen an die Petentin oder den Petenten wird abgesehen, soweit bei personenbezogenen Daten Dritter die Übermittlung an nicht öffentliche Stellen unzulässig ist oder Betriebs-, Geschäfts- oder Staatsgeheimnisse offenbart werden. ²Dies gilt nicht hinsichtlich personenbezogener Daten, soweit eine Einwilligung der dritten Person vorliegt.

Art. 12

Aufklärung des Sachverhalts

(1) ¹Der für die Petition zuständige Ausschuss hat das Recht auf Unterrichtung durch die Staatsregierung. ²Dazu kann er von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung bzw. deren Beauftragten schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen. ³Die oder der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ob zu bestimmten Fallgruppen oder im Einzelfall eine

1. Stellungnahme der Staatsregierung nicht erforderlich ist,
2. mündliche Stellungnahme der Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses genügt,
3. informatorische Äußerung des zuständigen Staatsministeriums gegenüber dem Landtagsamt ausreicht, die sich auf die Übermittlung geeigneter Aktenauszüge wie Bescheide, Urteile, Stellungnahmen nachgeordneter Behörden und Stellungnahmen der Staatsministerien gegenüber anderen Stellen beschränken kann.

⁴Kann kein Einvernehmen erzielt werden, wird eine schriftliche Stellungnahme der Staatsregierung angefordert. ⁵Die Staatsregierung hat das Recht, zu einer sie betreffenden Petition Stellung zu nehmen.

(2) Soweit eine Beschwerde durch die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten nicht erledigt werden konnte, legt sie oder er die Beschwerde mit einer Stellungnahme unverzüglich dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor.

(3) ¹Auf Beschluss von einem Drittel der Mitglieder des Ausschusses legt die Staatsregierung Akten und Unterlagen vor, gewährt Zutritt zu staatlichen Einrichtungen, erteilt Aussagegenehmigungen für Bedienstete der staatlichen Verwaltung und verpflichtet juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche der Aufsicht der Staatsregierung unterliegen, Akten und Unterlagen zur Weitergabe an den Ausschuss vorzulegen, Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses den Zutritt zu Einrichtungen zu gestatten, Vertreterinnen und Vertreter zu Ortsterminen in ihrem Gebiet zu entsenden und Aussagegenehmigungen für Bedienstete der öffentlichen Verwaltung zu erteilen. ²Dies gilt auch für juristische Personen des Privatrechts, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

(4) ¹Die Vorlage von Akten und Unterlagen, Auskünfte oder der Zutritt zu Einrichtungen dürfen durch die Staatsregierung oder juristische Personen des öffentlichen Rechts nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen, denen nicht durch Maßnahmen der Geheimhaltung im Ausschuss begegnet werden kann. ²Die Entscheidung ist zu begründen. ³Der Ausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder entgegen einer Verweigerung die Vorlage von Akten und Unterlagen, Auskünfte oder den Zutritt zu Einrichtungen beschließen.

(5) ¹Der Ausschuss kann Sachverständige anhören. ²Den Sachverständigen soll bei der Ladung zur Ausschusssitzung das genaue Thema der Anhörung mitgeteilt werden. ³Sachverständige werden nach den jeweils geltenden Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entschädigt.

(6) ¹Der Ausschuss oder seine Mitglieder können eine Ortsbesichtigung durchführen. ²Eine Ortsbesichtigung kann auch im Vorfeld einer Behandlung des Ausschusses im Einvernehmen zwischen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter sowie der Mitberichterstatterin oder dem Mitberichterstatter anberaumt werden. ³Das zuständige Ausschussbüro ist darüber unmittelbar zu informieren, welches wiederum unmittelbar alle Abgeordneten des Ausschusses darüber in Kenntnis setzt. ⁴Die Durchführung von Ortsbesichtigungen obliegt der benannten Berichterstatterin oder dem benannten Berichterstatter sowie der benannten Mitberichterstatterin oder dem benannten Mitberichterstatter, sofern der Ausschuss es nicht anders beschließt.

(7) ¹Alle Abgeordneten können im Rahmen eines Petitionsverfahrens Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Unterbringung von Menschen dienende Einrichtungen des Freistaates Bayern ohne vorherige Anmeldung besuchen. ²Dabei muss Gelegenheit bestehen, mit jedem darin verwahrten Menschen vertraulich sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(8) Führen der Ausschuss oder Mitglieder des Ausschusses eine Ortsbesichtigung durch oder betreten sie staatliche oder sonstige öffentliche Einrichtungen, muss die Staatsregierung oder die Leitung der sonstigen öffentlichen Einrichtung unterrichtet werden, um ihr das Teilnahme- und Rederecht der Vertreterinnen und Vertreter der Staatsregierung oder der betroffenen juristischen Person des öffentlichen Rechts und die eventuelle Beziehung von für die Ortsbesichtigung notwendigen Akten zu ermöglichen.

(9) ¹Die Vorschriften über den Schutz von Geheimnissen und von personenbezogenen Daten sind zu beachten. ²Personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, können dem Landtag übermittelt werden, wenn dies zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung erforderlich ist. ³Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht offensichtlich überwie-

gende schutzwürdige Interessen der Person, die die Petition eingereicht hat, oder Dritter entgegenstehen. ⁴Ist zur sachlichen Behandlung und Verbescheidung einer Petition die Übermittlung personenbezogener Daten Dritter erforderlich, insbesondere durch Vorlage von Akten, so ist die Übermittlung zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der Dritten entgegenstehen. ⁵Der Ausschuss entscheidet jeweils über die Geheimhaltung der übermittelten personenbezogenen Daten; in diesem Fall dürfen sie nur in anonymisierter Form verwendet werden. ⁶Angaben, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln. ⁷Als Person, die die Petition eingereicht hat, gilt auch ein Dritter, wenn er sich mit der Petition gegenüber dem Landtag einverstanden erklärt hat.

Art. 13

Beschlüsse

(1) Über Petitionen kann in folgender Weise entschieden werden:

1. Sie werden mit oder ohne Stellungnahme des Ausschusses an die zuständige Stelle weitergegeben; dies können sowohl andere Parlamente oder kommunale Gremien als auch die Fraktionen des Landtags sein.
2. Sie werden der Staatsregierung
 - a) zur Berücksichtigung überwiesen; in diesem Fall schließt sich der Ausschuss dem Petitem in vollem Umfang an und hält es für sofort umsetzbar; er fordert die Staatsregierung auf, das Anliegen unverzüglich und vollumfänglich umzusetzen;
 - b) zur Erwägung überwiesen; der Ausschuss schließt sich dem Petitem an und fordert die Staatsregierung auf, die sachlichen und rechtlichen Aspekte der Petition nochmals daraufhin zu überprüfen, ob dem Anliegen Rechnung getragen werden kann;
 - c) als Material überwiesen; der Ausschuss hält das Anliegen für berechtigt – die Umsetzung bedarf jedoch der Änderung einer Rechtsvorschrift; die Staatsregierung wird aufgefordert, die Rechtslage für zukünftige Fälle entsprechend zu überarbeiten;
 - d) zur Kenntnisnahme überwiesen; der Ausschuss hält das Anliegen zwar für nicht unbegründet, sieht jedoch keinen aktuellen Handlungsbedarf.
3. Sie werden mit Verweis auf die Prüfung der oder des Bürgerbeauftragten, die Erklärung der Staatsregierung oder aufgrund eines Landtags- oder Ausschussbeschlusses – für erledigt erklärt; eine positive Erledigung liegt vor, wenn dem Petitem vor Abschluss des Petitionsverfahrens bereits Rechnung getragen worden ist.
4. Es wird ihnen nicht Rechnung getragen; der Ausschuss schließt sich dem Petitem nicht an.
5. Sie werden in ausländerrechtlichen Fällen an die Härtefallkommission im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur eingehenden Prüfung überwiesen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Härtefallkommissionsverordnung).
6. Sie werden aufgrund eines laufenden oder abgeschlossenen Gerichtsverfahrens als unzulässig zurückgewiesen (vgl. Art. 7) und werden ohne Stellungnahme an die Präsidentin oder den Präsidenten des betreffenden Gerichts zur Kenntnis weitergeleitet.
7. Sie werden mit oder ohne Stellungnahme des Ausschusses der zuständigen Stelle nach der Bayerischen Gnadenordnung vorgelegt.

(2) Der Ausschuss teilt der Petentin oder dem Petenten schriftlich und unter Darlegung der Gründe mit, welche Erledigung die Angelegenheit gefunden hat.

(3) ¹Die Staatsregierung erstattet dem zuständigen Ausschuss innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Überweisungsbeschlüsse, soweit es sich nicht nur um Kenntnisnahme handelt. ²Ist dies aus besonderen Gründen nicht möglich, gibt sie einen Zwischenbericht.

(4) ¹Petitionen, über die nach Abs. 3 berichtet wurde, werden erneut dem Ausschuss vorgelegt. ²Dieser entscheidet, ob die Petition mit dem vorgelegten Bericht ihre Erledigung gefunden hat oder die Staatsregierung in angemessener Frist erneut ergänzend berichten soll.

(5) Lehnt die Staatsregierung die unverzügliche und vollumfängliche Umsetzung einer zur Berücksichtigung an sie überwiesenen Petition auch nach erneuter Aufforderung durch den Ausschuss ab, so ist die Angelegenheit der Vollversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen.

Art. 14

Berichte der Ausschüsse an das Plenum

¹Die Ausschüsse erstatten dem Landtag einen jährlichen Bericht über die Behandlung der Petitionen. ²Die Berichterstattung obliegt federführend der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden.

Teil 2

Die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte

Art. 15

Aufgaben

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Stellung der Einwohnerinnen und Einwohner im Verkehr mit den Behörden zu stärken.

(2) Die oder der Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn sie oder er hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass öffentliche Stellen Angelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen oder erledigt haben.

Art. 16

Beschwerderecht

(1) ¹Jede und jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen unmittelbar schriftlich oder mündlich an die oder den Bürgerbeauftragten zu wenden. ²Die Vorschriften für Petitionen an den Landtag gelten entsprechend.

(2) Petitionen an den Landtag, die Beschwerden nach Art. 1 Abs. 3 beinhalten, werden vorab der oder dem Bürgerbeauftragten zugeleitet, um den Sachverhalt aufzuklären und eine einvernehmliche Erledigung der Beschwerde zu erreichen.

Art. 17

Befugnisse

(1) Der oder dem Bürgerbeauftragten sind durch die Staatsregierung, die staatlichen Behörden sowie durch die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der staatlichen Aufsicht unterstehen, Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten, insbesondere

1. mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen,
2. Einsicht in Akten und Unterlagen und
3. Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren.

(2) Die Befugnisse nach Abs. 1 bestehen auch gegenüber juristischen Personen des Privatrechts und anderen nicht öffentlichen Stellen soweit sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Art. 18

Erledigung der Aufgaben

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. ²Sie oder er hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. ³Zu diesem Zwecke kann sie oder er eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Staatsministerium zuzuleiten. ⁴Über die einvernehmlich erledigten Angelegenheiten unterrichtet die oder der Bürgerbeauftragte den Landtag.

(2) Die zuständige Stelle soll der oder dem Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) ¹Kommt eine einvernehmliche Erledigung nicht zustande, so hat die oder der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Landtag vorzutragen und dabei die Art der Entscheidung vorzuschlagen. ²Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Landtag die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten auch beauftragen, die Prüfungen zu ergänzen.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte teilt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich mit, welche Erledigung die Angelegenheit im Rahmen ihrer oder seiner Prüfung gefunden hat.

Art. 19

Anwesenheit und Berichtspflicht

(1) Der Landtag kann jederzeit die Anwesenheit der oder des Bürgerbeauftragten verlangen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Beschwerden behandelt werden. ²Auf Verlangen ist sie oder er anzuhören.

(3) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über ihre oder seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr. ²Sie oder er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

(4) Die oder der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Landtag jederzeit über Einzelfälle zu berichten.

Art. 20

Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt die Präsidentin oder der Präsident des Landtags nach Anhörung der betroffenen Bürgerin oder des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Staatsregierung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Art. 21**Stellung der oder des Bürgerbeauftragten**

¹Die oder der Bürgerbeauftragte ist in Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. ²Sie oder er untersteht der Dienstaufsicht der Landtagspräsidentin oder des Landtagspräsidenten.

Art. 22**Wahl und Amtszeit**

(1) ¹Der Landtag wählt die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht für den Landtag wählbar ist.

(3) ¹Die Amtszeit der oder des Bürgerbeauftragten beträgt sechs Jahre. ²Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23**Amtsverhältnis**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Freistaat Bayern.

(2) ¹Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags. ²Die oder der Bürgerbeauftragte wird vor dem Landtag auf ihr oder sein Amt verpflichtet.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit Verlust der Wählbarkeit,
2. mit Ablauf der Amtszeit,
3. durch Tod,
4. durch Abberufung,
5. mit der Entlassung auf Verlangen,
6. im Falle einer Verhinderung mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

(4) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. ²Sie oder er darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Art. 24**Abberufung und Entlassung**

(1) ¹Der Landtag kann auf Antrag einer Fraktion oder eines Drittels der Mitglieder des Landtags die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen. ²Die Abstimmung über den Antrag auf Abberufung hat frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zu erfolgen.

(2) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. ²Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags spricht die Entlassung aus.

Art. 25**Dienstsitz**

(1) Die oder der Bürgerbeauftragte hat ihren oder seinen Dienstsitz beim Landtag.

(2) ¹Der oder dem Bürgerbeauftragten ist das für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. ²Das Personal untersteht der Dienstaufsicht der oder des Bürgerbeauftragten. ³Die Beamtinnen und Beamten werden auf ihren oder seinen Vorschlag von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der oder des Bürgerbeauftragten wird beim Haushalt des Landtags veranschlagt.

Art. 26**Verhinderung**

(1) Ist die oder der Bürgerbeauftragte verhindert, das Amt auszuüben, so nimmt für die Dauer der Verhinderung die dienstälteste Beamtin oder der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene als Vertreterin oder Vertreter die Geschäfte wahr.

(2) Dauert die Verhinderung der oder des Bürgerbeauftragten länger als sechs Monate, so kann der Landtag eine neue Bürgerbeauftragte oder einen neuen Bürgerbeauftragten wählen.

Art. 27**Bezüge**

(1) ¹Die oder der Bürgerbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen und Zuwendungen sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltsplans. ²Daneben werden Trennungsgeld, Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Im Übrigen finden die Art. 13 bis 19 des Bayerischen Ministergesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der fünfjährigen Amtszeit nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung eine sechsjährige Amtszeit tritt.

Teil 3**Schlussbestimmungen****Art. 28****Evaluation**

Der Landtag evaluiert unter Beteiligung der oder des Bürgerbeauftragten und der Staatsregierung die Auswirkungen dieses Gesetzes drei Jahre nach seinem Inkrafttreten.

Art. 29**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bayerische Petitionsgesetz (BayPetG) vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:**Zu Teil 1 (Petitionen an den Landtag):****Zu Art. 1 (Petitionsbegriff):**

Zur klareren Unterscheidung von Administrativ- und Legislativpetitionen bzw. Beschwerden und Eingaben ist eine vorangestellte Definition der Begriffe sinnvoll – vor allem im Hinblick auf die primäre Zuständigkeit der oder des Bürgerbeauftragten für Beschwerden.

Zu Art. 2 (Petitionsberechtigung):

Der schon bisher geltende Artikel wird zur Klarstellung um die Petitionsberechtigung von Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes auch in dienstlichen Angelegenheiten ergänzt.

Zu Art. 3 (Ausübung des Rechts):

Die bewährte Regelung des Bayerischen Petitionsgesetzes zur Ausübung des Petitionsrechts wird dadurch ergänzt, dass auch eine Einreichung in englischer Sprache möglich ist. Das Petitionsrecht richtet sich ausdrücklich auch an ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger und theoretisch sogar an im Ausland lebende Menschen. In englischer Sprache verfasste Petitionen in ausländerrechtlichen Fällen werden auch in der bisherigen Verwaltungspraxis bereits bearbeitet. Eine der Hauptsprachen der EU, die darüber hinaus auch weltweit sehr verbreitet ist, auch offiziell zu akzeptieren, entspricht der gelebten Realität in einer globalisierten Welt.

Außerdem bekommen in ihrer Ausübung des Petitionsrechts körperlich oder geistig eingeschränkte Menschen einen gesetzlich geregelten Anspruch auf Hilfestellung durch das Landtagsamt oder die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten.

Für Petitionen privater Internetportale wird mit dem Gesetz klargestellt, dass sie auf Antrag nach den normalen Verfahrensregeln des Landtags behandelt werden. Dies war zwar faktisch auch bisher so – sollte aber aufgrund der Konkurrenz und der Häufigkeit von Onlinepetitionen explizit erwähnt werden.

Mit dem letzten Absatz wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass eine Petition anonymisiert bearbeitet werden kann, sofern die Petentin oder der Petent dem Landtag namentlich bekannt ist. Ob dies im jeweiligen Einzelfall sinnvoll möglich ist, ist Bestandteil der Vorprüfung (Art. 7).

Zu Art. 4 (Benachteiligungsverbot, Umgang mit Geheimnissen):

Das Benachteiligungsverbot, das sich aus der Bayerischen Verfassung ergibt, wird durch diese Regelung konkretisiert. Gerade im Hinblick auf die Weitergabe von geheimen Informationen (Whistleblowing) regelt der Artikel den Umgang damit und stellt klar, dass dies grundsätzlich keinen Benachteiligungsgrund darstellt. Strafrechtliche Ermittlungen in diesem Zusammenhang sind dem Landtag zumindest zuvor anzuzeigen.

Zu Art. 5 (Wirkung der Einreichung einer Petition):

Abs. 2 des Artikels definiert den bisher eher dem Zufall überlassenen Ablauf, wenn sich eine Petition gegen ein unmittelbar bevorstehendes Ereignis (z. B. Abschiebung, Abriss, Inhaftierung o. ä.) richtet. De jure hat eine Petition auch weiterhin keine aufschiebende Wirkung. Behörden werden mit dem Gesetz aber verpflichtet, schriftlich zu begründen, warum sie der Bitte des Landtags oder der bzw. des Bürgerbeauftragten nach Aufschub des Vollzugs nicht nachkommen wollen.

Zu Art. 6 (Aufgaben des Landtags):

Dieser Artikel stellt klar, dass Legislativpetitionen bzw. Eingaben ausschließlich vom Landtag bearbeitet werden. Darüber hinaus legt der Artikel fest, dass Beschwerden über die Arbeit der oder des Bürgerbeauftragten vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags behandelt werden.

Zu Art. 7 (Vorprüfung):

Die Regelungen zur Vorprüfung waren bisher auf das Gesetz und die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) aufgeteilt. Dieser Artikel bündelt nun sämtliche Vorgaben zur Vorprüfung. Die zum größten Teil aus dem bisherigen Gesetz übernommenen Regelungen werden hauptsächlich darum ergänzt, bei einer Weitergabe der Petition eine Stellungnahme abgeben zu können. Petitionen, die an sich unzulässig sind, weil sie Entscheidungen unabhängiger Gerichte betreffen, werden nun zur Kenntnis an die Präsidentin oder den Präsidenten des betroffenen Gerichts gesandt, um diesen zu helfen, eventuell bestehende Missstände selbstständig beseitigen zu können. Um die Unabhängigkeit der Gerichte zu wahren, darf der Landtag in diesen Fällen keine eigene Stellungnahme beilegen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass Petitionen, die lediglich die Erteilung einer (Rechts-)Auskunft erbitten, nicht behandelt werden müssen. Bei sinnwidrigen Petitionen oder Petitionen, die kein klares Petitum erkennen lassen, legt Abs. 7 eine wohlwollende Prüfung und ggf. Erforschung des wirklichen Willens fest. Dies soll vor allem Menschen helfen, die ihre Beschwerden nicht klar schriftlich fassen können und schließt damit letztlich an die Regelung aus Art. 3 an, nach der hier Hilfestellung zu leisten ist.

Zu Art. 8 (Massen- und Sammelpetitionen):

Die bisher in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag gefassten Regelungen zu Sammel- und Massenpetitionen werden mit diesem Artikel ins Gesetz übernommen und der Umgang mit diesen definiert. Um Petentinnen und Petenten zu stärken, erhalten sie mit diesem Artikel bei mehr als 6 000 Unterschriften ein Recht auf Anhörung im Ausschuss. Bei mehr als 12 000 Unterschriften wird zukünftig nach Anhörung im Ausschuss auch automatisch das Landtagsplenum entscheiden. Nach den bisher dem Landtag vorgelegten Sammel- und Massenpetitionen würde dies bedeuten, dass eine einstellige Zahl an Petitionen pro Jahr automatisch abschließend vom Plenum beraten wird.

Zu Art. 9 (Zuständigkeit):

Das bewährte Fachausschussprinzip soll beibehalten werden. Auch die Regeln zur Befassung des Landtagsplenums sollen unverändert bleiben – lediglich ergänzt um Sammel- und Massenpetitionen bei mehr als 12 000 Unterschriften.

Zu Art. 10 (Verfahrensgrundsätze):

Das Öffentlichkeitsprinzip sowie das Prinzip der von Regierung und Opposition gestellten Berichterstatterinnen und Berichterstattern für eine Petition sollen beibehalten werden. Ergänzt wird das Öffentlichkeitsprinzip durch eine Ton-Bild-Übertragung im Inter-

net. Die während der Coronapandemie guten Erfahrungen mit dem Livestream der Ausschüsse werden damit fort- und festgeschrieben. Petentinnen und Petenten werden gestärkt, da sie durch den Ausschuss angehört werden sollen. Außerdem wird auch hier fort- und festgeschrieben, dass die Vorsprache auch per Videozuschaltung ermöglicht werden muss. In einem Flächenland wie Bayern dient dies nicht nur dem Klimaschutz, sondern flexibilisiert die Teilnahme von Petentinnen und Petenten erheblich und hebt die Behandlungsgrundsätze auf die Höhe der Zeit.

Zu Art. 11 (Transparenz):

Der bisher sehr restriktive Umgang mit Stellungnahmen der Staatsregierung und den Sitzungsprotokollen wird mit diesem Gesetz nicht weniger als umgedreht. Petentinnen und Petenten erhalten grundsätzlich im Vorfeld der Behandlung ihrer Petition alle Stellungnahmen und im Nachgang auch grundsätzlich das Sitzungsprotokoll. Dies geschieht jedoch nicht wie im bisherigen System quasi ohne vorherige Einbeziehung der Petentin oder des Petenten: Bei jeder Beschwerde hat vor einer Ausschussbehandlung die oder der Bürgerbeauftragte versucht, eine mediatorische Lösung herbeizuführen und zuvor das Gespräch mit der Petentin oder dem Petenten gesucht. Petentinnen und Petenten kennen also bereits die Bemühungen der oder des Bürgerbeauftragten und bekommen diese dann nur zusätzlich noch schriftlich. Ziel ist demzufolge nicht, eine Dauerschleife des Widerspruchs zu erzeugen, sondern die Petentin oder den Petenten auf den gleichen Wissensstand zu bringen, eventuell auftretende Widersprüche aufzuklären und die Anhörung im Ausschuss auf die wesentlichen Knackpunkte reduzieren zu können. Der Datenschutz wird selbstverständlich bei der Übermittlung personenbezogener Daten entsprechend berücksichtigt.

Zu Art. 12 (Aufklärung des Sachverhalts):

Das Informationsrecht und die Entscheidungswege zur Information des Ausschusses werden mit diesem Artikel von der bisherigen Regelung in der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in den Gesetzestext überführt.

Kann die oder der Bürgerbeauftragte eine Beschwerde nicht einvernehmlich lösen, so ist in Abs. 2 geregelt, dass dann umgehend der zuständige Ausschuss des Landtags über die Beschwerde zu entscheiden hat. So bleibt die grundsätzliche Zuständigkeit des Landtags für Beschwerden gewahrt.

Abs. 3 gewährt dem Ausschuss die Möglichkeit eines Minderheitenvotums, um Akteneinsicht erhalten zu können. Dies war bisher nur mit einem Mehrheitsbeschluss möglich und damit den Oppositionsfraktionen letztlich verwehrt. Abs. 4 erlaubt es dem Ausschuss sogar, mit einer Zweidrittelmehrheit die Herausgabe von Akten zu erzwingen, falls die zuständige Behörde die Aktenvorlage verweigert.

Abs. 6 erlaubt es den Berichterstatterinnen und Berichterstattern sowie den Mitberichterstatterinnen und Mitberichterstattern einer Petition, einen Ortstermin anzuberaumen noch bevor der Ausschuss erstmalig mit der Petition befasst wurde. Bisher war ein Ortstermin nur möglich, wenn der Ausschuss darüber einen Beschluss fasste, was im Ergebnis zu erheblichen Verzögerungen führte, selbst wenn die zuständigen Abgeordneten sich im Vorfeld über die Notwendigkeit eines Ortstermins einig waren. Der Informationsfluss in die Verwaltung wird durch die unmittelbare Informationspflicht des zuständigen Ausschussbüros (und des gesamten Ausschusses) gewährleistet.

Abs. 7 gewährt den für eine Petition zuständigen Abgeordneten ein Recht, das bisher nur Anstaltsbeirätinnen und Anstaltsbeiräten vorbehalten war: Sie dürfen die entsprechende Anstalt auch ohne Voranmeldung besuchen und mit der oder dem Gefangenen bzw. der oder dem Verwahrten sprechen. Gerade im Bereich der Petitionen aus den Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen ist es entscheidend, dass Abgeordnete sich im Zweifel auch selbst einen Eindruck verschaffen können und sich nicht ausschließlich auf die Aktenlage verlassen müssen. Die Rechte der Abgeordneten werden damit erheblich gestärkt.

Zu Art. 13 (Beschlüsse):

Die bisherigen Regelungen zu den möglichen Beschlüssen über Petitionen aus § 80 BayLTGeschO werden in den Gesetzestext überführt, ergänzt und vor allem verständlich und transparent ausformuliert. Der bisher übliche Begriff der „Würdigung“ wird durch den in fast allen anderen Landesparlamenten üblichen Begriff „Erwägung“ ersetzt. Würdigung wurde und wird als Begriff von Petentinnen und Petenten eher so verstanden, dass ihr Anliegen angenommen wurde und umgesetzt werden soll. Der neue Begriff der Erwägung trifft den Kern des Ausschusswillens deutlich besser und vermeidet falsche Hoffnungen, die mit dem bisherigen Begriff geweckt wurden.

Neben der Ergänzung zweier formal bisher fehlender Beschlüsse (Verweisung an die Härtefallkommission und Weitergabe an die zuständige Gnadenordnungsstelle) regelt das Gesetz vor allem eine deutlich stärkere Verbindlichkeit der Überweisungsbeschlüsse des Ausschusses. Bisher sah das Gesetz nur bei einem Berücksichtigungsbeschluss eine erneute Berichtspflicht der Staatsregierung vor. Dies wird zukünftig auch für Erwägungs- und Materialbeschlüsse der Fall sein. Darüber hinaus bleibt es dem Ausschuss unbenommen, die Staatsregierung zu weiteren Umsetzungsberichten zu verpflichten, wenn er mit der Art und Weise der Erledigung durch die Staatsregierung nicht zufrieden ist.

Die bisher vorgesehene Vorgehensweise bei einer Weigerung der Staatsregierung einen Berücksichtigungsbeschluss umzusetzen (Befassung des Rechtsausschusses usw.) wird mit dem Gesetz vereinfacht: Wird ein Berücksichtigungsbeschluss auch bei erneuter Aufforderung durch den zuständigen Ausschuss nicht umgesetzt, entscheidet direkt das Plenum. Auch das Plenum sollte in der Lage sein, die Rechtmäßigkeit seines Beschlusses final abzuwägen und entscheiden zu können.

Zu Art. 14 (Berichte der Ausschüsse an das Plenum):

Die Berichtsdichte wird mit diesem Artikel von zweimal pro Legislaturperiode auf jährlich erhöht. Das schafft mehr Sichtbarkeit für das Petitionswesen sowohl im Plenum als auch in der breiten Öffentlichkeit. Dabei wird der Bericht grundsätzlich zusammen mit dem Jahresbericht der oder des Bürgerbeauftragten beraten (Art. 19 Abs. 3).

Zu Teil 2 (Die oder der unabhängige Bürgerbeauftragte):

Zum angemessenen Umgang mit Missständen in und Fehlern durch die Verwaltung des Freistaates Bayern gehört eine umfassende Absicherung der Beschwerdemöglichkeiten für die Betroffenen. Das Petitionsrecht muss darum modernisiert, erweitert und abgesichert werden. Derzeit erscheint das Petitionsverfahren immer wieder für etliche Petentinnen und Petenten als unzumutbar, vor allem bei Beschwerden gegen Staatsanwaltschaften und aus Justizvollzugsanstalten. Oftmals wirkt es so, als werde zwar bürokratischer Aufwand betrieben, aber keine tatsächliche Überprüfung der Probleme durchgeführt. Dieser Eindruck kann insbesondere dann entstehen, wenn die Stellungnahmen und auf dieser Basis somit letztlich die Überprüfung von derselben Stelle erfolgt, gegen die die Petition gerichtet ist. Stattdessen wäre es wichtig, dass das Rechtssystem selbst umfassend institutionelle Verantwortung für die entstandenen Fehler übernimmt. Eine Möglichkeit der Abhilfe kann hier die Einrichtung einer unabhängigen, gut ausgestatteten Stelle bieten. Dazu wird mit der unabhängigen bzw. dem unabhängigen Bürgerbeauftragten des Freistaates Bayern eine Ombudsstelle beim Landtag eingeführt. Diese Behörde soll künftig durch die Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen dazu beitragen, dass Fehler erkannt und behoben und somit Grundrechte umfassend beachtet werden. Vorbild dafür ist die Bürgerbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz (vgl. auch Drucksache 17/20406).

Zu Art. 15 (Aufgaben):

Es wird festgelegt, dass die oder der Bürgerbeauftragte parteiisch auf Seiten der Einwohnerinnen und Einwohner im Freistaat Bayern steht, soweit sie berechnigte Interessen verfolgen. Sie oder er kann nicht nur dann tätig werden, wenn sie oder er konkret

von Einwohnerinnen und Einwohner mit einem Fall beauftragt wird, sondern kann auch von sich aus tätig werden.

Zu Art. 16 (Beschwerderecht):

Es wird einerseits ein neues, selbstständiges Beschwerderecht an die oder den Bürgerbeauftragten normiert, das zusätzlich zum Petitionsrecht an den Landtag eingeführt wird. Zusätzlich erfüllt die oder der Bürgerbeauftragte eine Hilfsfunktion gegenüber dem Landtag, indem sie oder er Beschwerden, die direkt an den Landtag gerichtet sind, vorab prüft und versucht, im Einvernehmen mit Petentinnen und Petenten der Beschwerde abzuwehren. Es bleibt die Zuständigkeit des Landtags bestehen, sodass im Falle der Aufrechterhaltung der Beschwerde der Landtag im zuständigen Ausschuss darüber entscheidet.

Zu Art. 17 (Befugnisse):

Die oder der Bürgerbeauftragte erhält eine starke Stellung, um gegenüber der Staatsregierung auf Augenhöhe die Interessen der Petentinnen und Petenten wahrnehmen zu können.

Zu Art. 18 (Erledigung der Aufgaben):

Das Petitionsverfahren bei der oder dem Bürgerbeauftragten wird hier normiert. Das Ziel ist eine einvernehmliche Lösung. Scheitert diese, legt sie oder er die Beschwerde dem Landtag vor.

Zu Art. 19 (Anwesenheit und Berichtspflicht):

Einerseits kann die oder der Bürgerbeauftragte in den Landtag zitiert werden, andererseits kann sie oder er an allen Sitzungen des Landtags teilnehmen. Dieses Teilnahmerecht umfasst auch nicht öffentliche Sitzungen, ist aber beschränkt auf die Behandlung von Beschwerden.

Zu Art. 20 (Verschwiegenheitspflicht):

Die Verschwiegenheitspflicht der oder des Bürgerbeauftragten wird explizit normiert. Dies stärkt das Vertrauen sowohl der Petentinnen und Petenten als auch der Staatsregierung in ihre oder seine Tätigkeit.

Zu Art. 21 (Stellung der oder des Bürgerbeauftragten):

Die Unabhängigkeit der oder des Bürgerbeauftragten ist eine zentrale Eigenschaft dieser Stelle.

Zu Art. 22 (Wahl und Amtszeit):

Personenwahlen sind geheim durchzuführen. Der Verzicht auf eine Aussprache schützt die Kandidatin oder den Kandidaten vor Beschädigung durch negative Äußerungen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Dies führt auch zu einer Entkoppelung von der Amtszeit des Landtags und der Staatsregierung.

Zu Art. 23 (Amtsverhältnis):

Die Stellung der oder des Bürgerbeauftragten wird konkret gesetzlich ausgestaltet. Die sehr strengen Inkompatibilitätsregeln schützen die Unabhängigkeit und den Glauben an die Unabhängigkeit der oder des Bürgerbeauftragten.

Zu Art. 24 (Abberufung und Entlassung):

Eine Abberufung gegen den Willen der oder des Bürgerbeauftragten soll möglich sein. Um die Stelle jedoch davor zu schützen, dass die einfache Regierungsmehrheit unliebsame Bürgerbeauftragte abberufen kann, ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Zu Art. 25 (Dienstszitz):

Die Zugehörigkeit zur Volksvertretung stärkt die Unabhängigkeit. Die oder der Bürgerbeauftragte ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter über das Personal.

Zu Art. 26 (Verhinderung):

Die vorübergehende Übernahme der Tätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bei Verhinderung sichert die Arbeitsfähigkeit der Stelle. Da die Wahl der oder des Bürgerbeauftragten dem Landtag zusteht, kann der Landtag bei länger andauernder Verhinderung neu wählen.

Zu Art. 27 (Bezüge):

Da der oder dem Bürgerbeauftragten jegliche Nebentätigkeit verboten ist und weil eine hohe Verantwortlichkeit mit dieser Tätigkeit verbunden ist, muss eine angemessene Entlohnung vorgesehen werden.

Zu Teil 3 (Schlussbestimmungen)**Zu Art. 28 (Evaluation):**

Die Auswirkungen dieses Gesetz werden drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.

Zu Art. 29 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit dem Inkrafttreten tritt das bisherige Bayerische Petitionsgesetz außer Kraft.